

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im**  
**Gebiet der Stadt Velbert vom 30.07.2025**

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Velbert vom 08.07.2025 für das Gebiet der Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Störendes Verhalten auf Straßen und Anlagen
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienender Flächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen, Schulhöfe
- § 6 Gedenkstätten
- § 7 Werbung, wildes Plakatieren
- § 8 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 10 Gefahrenabwehr
- § 11 Hausnummern, Klingelanlagen, Briefkästen
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Tiere
- § 14 Verkaufsverbot Lachgas
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen im Stadtgebiet Velbert ohne Rücksicht auf die Eigentums-verhältnisse.

(2) Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienende Flächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung

ingerichteten oder gewidmeten, zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse/der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen.

Hierzu zählen insbesondere

a) alle Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, öffentlich zugängliche Anlagen mit Tierhaltung sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.

b) Ruheflächen und -bänke, Toilettenanlagen, Kinderspiel-, Sport-, Wetter-schutz-, Fernsprech- und ähnliche Einrichtungen.

c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Zivilschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

Grünanlagen sind:

Im Stadtbezirk Velbert-Mitte

- der Herminghauspark (Anlage zwischen Poststraße, Uelenbeek, Parkstraße und Günther-Weisenborn-Straße),

- der Freizeitpark Höferstraße (Anlage zwischen Höferstraße, Ostumer Weg und Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse)

- die Grünanlage am Kostenberg (Anlage zwischen Heidekamp, Bartelskamp und Schopenhauerstraße)

- die Grünanlage Birth (Anlage zwischen Von-Laue-Straße, Röntgenstraße und Von-Humboldt-Straße)

Im Stadtbezirk Velbert-Langenberg

- die Grünanlagen entlang des Deilbachs zwischen Donnerstraße und Panner Straße

- der alte Pferdemarkt

- die Fläche hinter der Musik- und Kunstschule

Im Stadtbezirk Velbert-Neviges

- der Stadtgarten Neviges (Anlage zwischen Am Stadtgarten, Tönisheider Straße und Wilhelmstraße)

- die Parkanlage rund um das Schloss Hardenberg

- die Grünanlage Goethestraße (Anlage zwischen Goethestraße, Adalbert-Stifter-Straße und Dönbergstraße)

(3) Werbung im Sinne dieser Vorschrift sind Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial.

(4) Wildes Plakatieren im Sinne dieser Vorschrift ist das Anbringen von Werbung, insbesondere an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für Werbezwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzbereich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen (wie z. B. Bauzäune).

## § 2

### Störendes Verhalten auf Straßen und Anlagen

Auf den Verkehrsflächen und Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen gemäß § 1 ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen.

Insbesondere sind verboten

a) aggressives Betteln. Aggressiv im Sinne dieser Verordnung ist die Bettelei unter anderem dann, wenn die bettelnde Person

1. Personen anfasst,
2. Personen festhält,
3. sich Personen in den Weg stellt,
4. Personen bedrängend verfolgt oder
5. Personen hartnäckig anspricht,

b) das passive Betteln unter Hinzunahme von Kindern und Tieren,

c) wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen (Lagern) zu bilden, die die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen,

d) Störungen in Verbindung mit Alkoholenuss (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung/ Störung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern),

e) fortwährendes Lärmen wie Schreien und Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel,

f) Verrichtung der Notdurft.

## § 3

### Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen

#### dienenden Flächen und Anlagen

(1) Die Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Spezielle Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Spiele auf Rasenflächen sind insoweit erlaubt, als andere Nutzer hierdurch nicht gefährdet oder erheblich beeinträchtigt und die Grünflächen hierdurch nicht geschädigt werden. Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten.

(3) Es ist insbesondere untersagt, auf und in den in Absatz 1 genannten Flächen, Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen

1. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus Pflanzkübeln oder dem Boden zu entnehmen, sie zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.
2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

3. zu Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck.

4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen unberechtigt zu umgehen oder zu überwinden.

5. Kraftfahrzeuge zu reparieren mit Ausnahme von Notreparaturen, die wegen plötzlicher Störungen zur unverzüglichen Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit erforderlich werden, ohne das Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.

6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Kanaleinlässe zu verdecken, oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

7. gewerbliche Tätigkeiten, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen öffentlicher Gebäude, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen, auszuüben.

8. offene Feuer anzulegen. Dies gilt auch für das Grillen auf mitgebrachten Grillvorrichtungen außerhalb von dazu gesondert ausgewiesenen Bereichen. Die Benutzung von Grills, welche die Grasnarbe schädigen können ist verboten. Zum Grillen sind ausschließlich Holzkohle oder Grillbriketts zu verwenden.

9. öffentlich zugängliche vereiste Gewässer zu betreten; ausnahmsweise zugelassenes Betreten darf nur auf besonders gekennzeichneten Flächen erfolgen.

10. Die Benutzung von Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen und Modellfahrzeugen mit Ausnahme von Kinderspielzeug.

(4) Bei trockenen Wetterlagen und/oder Waldbrandgefahr behält sich die Stadt Velbert/behaltensich die Technischen Betriebe Velbert AöR vor, das Grillen für bestimmte Zeiträume zu untersagen.

#### § 4

##### Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1) das Entleeren von Autoaschenbechern, das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.

2) das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.

3) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und in Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.

4) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straßen, Wege und Anlagen oder in die Kanalisation. Das Gleiche gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Stoffen. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher unverzüglich alle

erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.

5) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand die in Absatz 1 genannten Flächen, Anlagen, Grünanlagen oder den öffentlichen Nutzen dienenden Flächen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, in ausreichender Zahl Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln, bei Bedarf auch mehrmals im Verlauf der Verkaufszeiten.

## § 5

Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen, Schulhöfe

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zur jeweils durch Schilder ausgewiesenen Altersgrenze, in ihrer Begleitung auch durch aufsichtführende Personen.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard-Fahren und Fahren mit Inlinern oder Rollschuhen sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen oder Einrichtungen vorgehalten werden.

(3) Der Aufenthalt auf öffentlichen Sportanlagen (Mini-Fußballplätze, Bolzplätze, Basketball-Anlagen, Skateranlagen) ist tagsüber ab 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt.

(4) Der Konsum von Rauschmitteln jeglicher Art sowie von Zigaretten, E-Zigaretten und Shishas – unabhängig davon, ob sie Nikotin enthalten oder nicht – ist auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen untersagt. Dies gilt ebenso für den Gebrauch von Lachgas und vergleichbaren berauschenden Substanzen. Darüber hinaus ist das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden (siehe § 13), verboten.

(5) Auf Schulhöfe finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung, wenn außerhalb der Schulzeiten eine Freigabe als Spielplatz erfolgt ist. Dies gilt auch für Freizeitflächen, die im Umfeld von Schulen angelegt sind.

## § 6

Gedenkstätten

Im Bereich von Gedenkstätten und ähnlichen Örtlichkeiten ist sich der Örtlichkeit angemessen zu verhalten.

## § 7

Werbung, wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, in und an den Anlagen, Grünanlagen sowie an oder auf solchen Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, ohne Genehmigung Werbemittel anzubringen.

(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(3) Werbung im Stadtgebiet bedarf in jedem Fall der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, es sei denn es handelt sich um bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.

(4) Wer auf Verkehrsflächen in Anlagen, Grünanlagen sowie an und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen plakatiert, diese beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt oder dessen Verteilung beauftragt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 50 m von der Verteilungsstelle – bei einer beweglichen Verteilungsstelle von jeder Stelle – geworfenes Material unverzüglich wieder einzusammeln.

(6) Wer Werbematerial an Haushalte verteilen will, ist verpflichtet, dieses in vorhandene Hausbriefkästen einzuwerfen. Das Einklemmen in Türgriffe, Ablegen im Hauseingangsbereich o. ä. sind verboten.

(7) Aufdringliches Anbieten von Waren aller Art, insbesondere unter dem Anschein eines kostenlosen Präsentes, ist unabhängig von gewerblichen Vorschriften verboten.

## § 8

### Abfallbehälter, Sperrmüll

(1) Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens zum Ablauf des Abfuhrtages, von der Verkehrsfläche entfernt werden.

(2) Die zur Abfuhr bereitgestellten Wertstoffsäcke sind so zu lagern, dass eine Behinderung und Verunreinigung der Verkehrsflächen ausgeschlossen ist. Eine Behinderung der Verkehrsflächen liegt insbesondere auch vor, wenn ein Fußgängerweg nicht mehr, insbesondere mit Hilfsmitteln wie Rollstuhl, Rollator und Kinderwagen, passiert werden kann.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass diese nicht durch Wind verweht werden können.

(3) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe oder Materialien in die Abfallbehälter einzufüllen. Maßgeblich für die vorgenannte Einordnung ist hierbei die Kennzeichnung auf den entsprechenden Stoffen oder Materialien.

## § 9

### Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen, Grünanlagen und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist verboten.

(2) Auf Verkehrsflächen stehende Wohnanhänger und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.

(3) Ausnahmen sind durch die örtliche Ordnungsbehörde zu genehmigen.

## § 10

### Gefahrenabwehr

(1) Gegenstände, Schneeüberhänge und Eiszapfen, die auf Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienende Flächen herabfallen können und dadurch Personen gefährden, sind unverzüglich zu entfernen.

Ist dies nicht möglich, ist der gefährdete Teil der Verkehrsfläche, Anlage oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen zu sichern und durch rot-weiße Warnbaken oder entsprechendes Absperrmaterial, bei schlechter Witterung oder Dunkelheit zusätzlich durch gelbes Warn-/Blinklicht, zu kennzeichnen.

(2) Die Pflicht zur Entfernung oder Absicherung und Kenntlichmachung von Gefahrenstellen besteht auch, wenn der Fußgängerverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.

(3) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen sowie Bäume und Sträucher oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Fahrbahn bzw. dem Boden muss im Bereich mit Fahrzeugverkehr mindestens 4,50 m, im Fußgängerbereich mindestens 2,50 m betragen.

(4) Einfriedigungen von an Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen angrenzenden Grundstücken sind so zu unterhalten, dass sie Personen weder behindern noch gefährden können.

Dies gilt besonders für die Anbringung von Stacheldraht, Nägeln oder anderen scharfen bzw. spitzen Gegenständen. Bis zu einer Höhe von 2 m darf Stacheldraht oder gleichermaßen beschaffener Draht nur an der Innenseite der Pfosten und auch nur dann angeschlagen werden, wenn an der Außenseite außerdem ein glatter Draht in gleicher Höhe angebracht wird. Elektrozäune müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

(5) Auf Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen dürfen keine Giftstoffe gegen Tiere ausgelegt werden. Notwendige Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich durch die zuständigen öffentlichen Stellen veranlasst.

## § 11

### Hausnummern, Klingelanlagen, Briefkästen

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummer ist von der Straße erkennbar unmittelbar neben dem Haupteingang anzubringen und lesbar zu unterhalten.

Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße nächst gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes zu befestigen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür, gegebenenfalls zusätzlich, anzubringen.

(3) Als Hausnummern sind arabische Zahlen zu verwenden.

(4) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich erkennbar bleibt.

(5) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück eine für Dritte frei erreichbare Klingelanlage zu installieren. Durch den Wohnungsnutzer ist die Klingelanlage mit allen Familiennamen der in der Wohnung/dem Hauswohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Beschriftung der Klingelanlage geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dies mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o.ä. vereinbart ist.

(6) In Mehrfamilienhäusern hat der Wohnungsnutzer auch seinen jeweiligen Wohnungseingang mit allen Familiennamen der in der Wohnung wohnenden Personen zu kennzeichnen. Die Aufgabe der Kennzeichnung des Wohnungseingangs geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dies mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o.ä. vereinbart ist.

(7) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten zu installieren. Durch den Wohnungsnutzer ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/dem Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Beschriftung des Briefkastens geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dies mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o.ä. vereinbart ist.

## § 12

### Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen sowie andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Grundstückseinfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu verdecken oder zu verschmutzen.

## § 13

### Tiere

(1) Tiere sind auf den Verkehrsflächen, in Anlagen, Grünanlagen und auf den dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen so zu halten, dass sie weder Personen, noch andere Tiere oder Sachen verletzen, beschädigen, gefährden oder verunreinigen können.

(2) Wer auf Verkehrsflächen, in Anlagen, Grünanlagen und auf den dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Insbesondere sind Hundeführerinnen und Hundeführer verpflichtet, geeignete Behältnisse mit sich zu führen, um die Hinterlassenschaften vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können.

(3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, sonstigen öffentlichen Sporteinrichtungen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden, außer auf den angrenzenden Wegen, wenn die Tiere ordnungsgemäß an einer geeigneten Leine geführt werden und die Spielflächen nicht betreten können.

(4) Wild lebende Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen nicht gefüttert werden.

(5) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW auf allen Friedhöfen und ehemaligen Friedhofsanlagen und in allen Park-, Grün- und Gartenanlagen nur angeleint auszuführen. Ausgenommen hiervon sind besonders gekennzeichnete Hundenauslaufbereiche.

## § 14

### Verkaufsverbot Lachgas

(1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Dickstoffmonoxid (N<sub>2</sub>O) „Lachgas“ an minderjährige Personen sind im Stadtgebiet Velbert verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

(2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und

keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige anbieten.

(3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Verordnung.

## § 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sondergesetzliche Ausnahmemöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

(2) Für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der ausgewiesenen Grünanlagen bedarf es in jedem Fall einer Ausnahmegenehmigung der Technischen Betriebe Velbert AöR.

Amtsblatt der Stadt Velbert vom 30.07.2025

## § 16

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen

während der Nachtzeit

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 4 Landesimmissionsschutzgesetz folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31.12. auf den 01.01.
2. für die Nacht vom 30.04. auf den 01.05.
3. für die Karnevalstage Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag

Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten außerhalb von geschlossenen Baulichkeiten ist auch an den vorgenannten Tagen nur bis 01.00 Uhr erlaubt.

## § 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. auf den Verkehrsflächen und Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, z. B. durch aggressives Betteln, Lagern und/oder störenden Alkoholgenuß, Verrichten der Notdurft, Lärmen und somit § 2 der Verordnung,
2. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung,
3. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen, der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
4. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung,
5. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen, öffentlichen Sportanlagen und Schulhöfen gem. § 5 der Verordnung,
6. die Verhaltenspflicht gem. § 6 der Verordnung,
7. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 7 der Verordnung,
8. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Abfall gem. § 8 der Verordnung,

9. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 9 der Verordnung,
  10. die Bestimmungen zur Gefahrenabwehr gem. § 10 der Verordnung,
  11. die Pflicht zur Hausnummerierung, zur Installation einer frei zugänglichen Klingelanlage, zur Beschriftung mit den erforderlichen Namen oder zur Kennzeichnung des Wohnungseingangs sowie die Briefkastenpflicht gem. § 11 der Verordnung,
  12. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung,
  13. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 13 der Verordnung,
  14. das Verkaufs- und Abgabeverbot von Lachgas gem. § 14 der Verordnung
- verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. S. 602), in der jeweils gültigen Fassung in Höhe bis zu 1.000 € geahndet werden, soweit sie nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Geldbußen oder Strafen bedroht sind.

## § 18

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Velbert vom 27. November 2018, außer Kraft.